

18. XII. 1917.

Die Besteuerung der G. m. b. H. in Hamburg.

Zur Begründung des bereits erwähnten Gesetzentwurfes über die Besteuerung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung teilt der Senat der Bürgerschaft unter anderem folgendes mit:

Das geltende Einkommensteuergesetz sieht im § 30 eine Revision des Gesetzes vor Ablauf des Jahres 1917 vor. Eine umfassende Revision erscheint jedoch zurzeit nicht möglich. Die Bedenken hürzegen müssen jedoch zurücktreten in bezug auf eine Aenderung des geltenden Gesetzes, deren Dringlichkeit und Notwendigkeit aus den durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnissen ergibt. Der Wettbewerb, in den nach dem Kriege der deutsche Handel wird eintreten müssen, rechtfertigt eine steuerliche Schonung von Gesellschaftsformen, deren der deutsche Handel sich voraussichtlich wird bedienen müssen, um den Wettstreit mit dem ausländischen Handel mit Erfolg bestehen zu können. Als eine solche Gesellschaftsform wird voransichtlich diejenige der Gesellschaft m. b. H. in der Zeit nach dem Kriege erhöhte Bedeutung gewinnen. Für die Vereinigung mehrerer Kaufleute zu einem gemeinsamen Unternehmen welche bislang die Form der offenen Handelsgesellschaft im allgemeinen aus. Der gegenwärtige Krieg mit seinem schonungslosen Eingriff in privates Eigentum hat gezeigt, welchen gewaltigen Gefahren das im Auslande arbeitende deutsche Kapital vielfach ausgesetzt ist. Die Erfahrungen werden nicht selten den Wunsch als berechtigt erscheinen lassen, der Haftung des einzelnen gewisse Grenzen zu setzen. Wenn es auch nicht Aufgabe der Steuergesetzgebung sein kann, ein solches Bestreben zu fördern, so scheint es doch billig, Härten zu beseitigen, die sich einer solchen Entwicklung hindernd in den Weg stellen. Das gilt besonders dann, wenn die Gesetzgebung anderer Bundesstaaten solche die wirtschaftliche Entwicklung erschwerende Bestimmungen nicht kennt und deshalb die Gefahr besteht, daß neue, mit hamburgischem Kapital gegründete Gesellschaften jener Art sich außerhalb Hamburgs niederlassen. Es empfiehlt sich deshalb, die Art der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. und ihrer Mitglieder der Besteuerung in anderen Bundesstaaten möglichst anzunähern und damit zugleich die Unterlage für Vereinbarungen zu schaffen, durch die eine strukturelle Gleichbehandlung der Gesellschaften und der Gesellschafter in benachbarten Bundesstaaten auch dann erreicht wird, wenn der Sitz der Gesellschaft und der Wohnsitz der Gesellschafter verschiedenen Staaten angehören. Nach dem geltenden hamburgischen Einkommensteuergesetz wird der Geschäftsgewinn einer Gesellschaft m. b. H. sowohl ungeteilt von der Gesellschaft selbst als auch in Höhe der empfangenen Gewinnanteile von den einzelnen in Hamburg steuerpflichtigen Gesellschaftern versteuert.

Diese gleichzeitige Besteuerung ist vielfach als Härte empfunden, zu deren Beseitigung zwei Wege möglich sind. Der eine Weg ist der,

die Steuerpflicht der Gesellschaft m. a. S. selbst aufzuheben, so daß der Geschäftsgewinn der Gesellschaft nur anteilig bei den Gesellschaftern zur Besteuerung kommt. In dieser Weise ist die Steuerpflicht bislang in dem preussischen Kommunalabgabengesetz geregelt. Der andere Weg ist der, die Gesellschaft m. b. H. selbst nach wie vor zu besteuern, aber bei den Gesellschaftern die auf die von der Gesellschaft empfangenen Gewinnbeträge entfallenden Steuern nicht zu erheben. Dieser Regelung ist vom preussischen Staats-Einkommensteuergesetz der Vorzug gegeben. Ein der Bürgerschaft vorkommender Gesetzentwurf des Senats setzt diesem Prinzip. Bürgen in Hamburg die Gewinne aus hamburgischen Gesellschaften m. b. H. bei den Gesellschaftern steuerfrei gelassen, ohne daß gleichzeitig die Steuerlast der Gesellschaften erhöht werden, so würde bei Zugrundelegung der letzten, das Steuerjahr 1915 betreffenden Zusammenstellung der aus der Besteuerung der Gesellschaften m. b. H. und ihrer Gesellschafter erzielten Steuern ein Steuerausfall von etwa 650 000 Mark entstehen. Diesen Steuerausfall durch eine Erhöhung der Steuerlast der Gesellschaften völlig auszugleichen, muß vermieden werden, weil sonst die Gesellschaften in Hamburg steuerlich schlechter stehen würden als in anderen für eine Vergleichung in Betracht kommenden Bundesstaaten. Dagegen ist, wenn man die Gesamtbelastung der Gesellschaften und Gesellschafter in anderen Bundesstaaten in Betracht zieht und die neben der Staatssteuer erhobenen Gemeinde- und Gewerbesteuern miteinbezieht, ein wenigstens teilweise Ausgleich jenes erheblichen Steuerausfalls durch Einführung erhöhter Steuerlasten für die Gesellschaften unbedenklich, ohne deren Entwicklung zu schädigen. Eine Erhöhung der Steuerlast um ein Viertel würde zur Folge haben, daß die Gesellschaften in Hamburg nicht stärker belastet werden als in anderen Bundesstaaten Gesellschaften und Gesellschafter zusammengekommen, und würde zugleich den durch Freistellung der Gewinnanteile der Gesellschafter entstehenden Steuerausfall auf einen noch hinter 200 000 Mark zurückbleibenden Betrag herabziehen. Es darf erwartet werden, daß dieser noch verbleibende, in der gegenwärtigen Zeit immer noch empfindliche Steuerausfall durch die Gründung neuer kapitalkräftiger Gesellschaften m. b. H. allmählich wieder ausgeglichen wird.

Der Senat legt daher, wie bereits mitgeteilt, folgenden Gesetzentwurf vor:

Artikel 1: Das Einkommensteuergesetz vom 9. Januar 1914 wird wie folgt geändert: 1. § 1 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Einheit um ein Viertel größer. 2. Hinter § 10 wird folgende Vorschrift als neuer § 10a eingeschaltet: § 10a. Von dem Einkommen von Steuerpflichtigen, die Gesellschafter einer in Hamburg steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind, bleibt derjenige Teil von der Besteuerung ausgeschlossen, der auf Gewinnanteile einer solchen Gesellschaft entfällt. Der Besteuerung wird der Steuerjah zugrunde gelegt, der zur Anwendung kommen würde, wenn auch dieser Teil der Besteuerung unterläge. Ist der von der Gesellschaft erzielte Geschäftsgewinn nur zu einem Teil in Hamburg zu versteuern, so wird bei der Berechnung des von der Besteuerung ausgeschlossenen Betrages nur ein entsprechender Teil des auf den Gesellschafter verteilten Gewinnes berücksichtigt. Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn die aus einer Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung herrührenden Gewinnanteile in der Steuererklärung unter Bezeichnung der Gesellschaften und ihres Sitzes besonders aufgeführt sind. — Artikel 2: Das Gesetz zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen vom 23. November 1903 wird wie folgt geändert: Der Senat ist beauftragt, zwecks Vermeidung von Unzuträglichkeiten, die sich aus der gleichzeitigen Anwendung der in Hamburg und der in andern Staaten geltenden Steuergesetze und Steuerordnungen ergeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Gegenseitigkeit Vereinbarungen zu treffen und Anordnungen zu erlassen, durch die die Anwendung übereinstimmender Grundsätze auf die Erhebung der Steuern und Abgaben in den beteiligten Staaten gesichert und insbesondere eine auf der Verschiedenartigkeit der Steuergesetze und Steuerordnungen beruhende Doppelbesteuerung vermieden wird. — Artikel 3: Der Artikel 1 findet zuerst auf die für das Jahr 1918 zu entrichtende Einkommensteuer Anwendung.